



Sitzungsvorlage 220/050/2021

Amt/Abteilung: Steuerabteilung Datum: 20.12.2021	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	10.01.2022	Vorberatung N	
Hauptausschuss	18.01.2022	Vorberatung Ö	
Stadtrat	01.02.2022	Entscheidung Ö	

Betreff:

Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen für städtische Steuerforderungen gegenüber Unternehmen, insbesondere der Gewerbesteuer, anlässlich der Corona-Krise

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

- a) die Verwaltung zu ermächtigen, Stundungen für städtische Steuerforderungen gegenüber Unternehmen bis zum 30.06.2022 auf schriftlichen Antrag der Steuerpflichtigen bis 250.000,00 Euro im Einzelfall – wie in der Begründung erläutert - zu gewähren.
- b) die Stundungsvoraussetzungen des § 222 der Abgabenordnung (AO) im vereinfachten Stundungsverfahren bis zum 30.06.2022 – wie in der Begründung erläutert - im Rahmen der Einzelfallprüfung anzuwenden.

Begründung:

Der weiter fortgeschrittene Pandemieverlauf mit der neu aufgetretenen Corona-Mutante „Omikron“ hat dazu geführt, dass die Inzidenzwerte neue Höchststände erreicht haben, welche sich auch negativ auf eine breite wirtschaftliche Erholung auswirken. Daher ist es notwendig, die betroffenen Unternehmen, u.a. den Einzelhandel und die Gastronomie, die u.a. durch die neu eingeführten Zugangsregelungen Umsatzeinbußen zu verkraften haben, aber auch sonstige durch die Pandemie betroffene Branchen, auch weiterhin durch abgabenbezogene Liquiditätshilfen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu unterstützen.

Der Hauptausschuss ermächtigte bisher die Verwaltung, erstmals ab 16.03.2020 und zunächst bis 31.12.2021 befristet, städtische Steuerforderungen, insbesondere Gewerbesteuerforderungen sowie in Ausnahmen auch Grundsteuerforderungen für gewerbliche Objekte, Schankerlaubnissteuern und Vergnügungssteuer-Altforderungen für die besonders hart getroffene Gastronomiebranche und Spielhallenbetreiber welche durch Unternehmen zu entrichten sind, auf Antrag im vereinfachten Stundungsverfahren zinslos zu stunden. Für längerfristige Stundungen oder über 250.000 Euro im Einzelfalle hinausgehende Beträge galten bzw. gelten die bisherigen Zuständigkeitsregelungen fort.

Mit Stand 16.12.2021 wurden seit 16.03.2020 von 188 Unternehmen bisher 259 Stundungen für Gewerbesteuer, Grundsteuer, Vergnügungssteuer und Schankerlaubnissteuer beantragt. Den 188 Unternehmen wurden bisher Steuerforderungen in Höhe von ca. 5.262.000,00 Euro gestundet. Davon sind aktuell ca. 5.087.000,00 Euro bezahlt. Ca. 152.000,00 Euro sind bis 31.12.2021 gestundet. Für die Differenz in Höhe von ca. 23.000,00 Euro wurden bisher keine neuen Stundungsanträge gestellt.

Das bisher bei allen Corona bedingten Stundungsanträgen angewandte vereinfachte Stundungsverfahren unter Anwendung des § 222 AO, bei dem lediglich das Vorliegen einer erheblichen Härte geprüft wurde und dies durch Vorlage einer Negativbescheinigung durch ein Kreditinstitut bestätigt wurde (ins. Verzicht auf Nachweis der aktuellen Finanzsituation zwecks Prüfung der Nichtgefährdung des Steueranspruchs im Einzelnen bei unmittelbar betroffenen Steuerpflichtigen, Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen), soll zukünftig nur noch auf der Basis von Einzelfallprüfungen gewährt werden. Des Weiteren soll die Stundung nur im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens sechsmonatigen Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.

Die hierzu ergangenen Schreiben vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) vom 07.12.2021 und des Deutschen Städtetags vom 15.12.2021 sind als Anlage beigefügt. Die Verwaltung schlägt vor, der Empfehlung des Städtetages zu folgen, wonach Verfahrenserleichterungen auf Basis von Einzelfallprüfungen gewährt werden sollen. Dieser Regelung werden sich nach Recherche der Verwaltung auch andere vergleichbare kreisfreie Städte in Rheinland-Pfalz anschließen.

Die Verwaltung schlägt vor, bei schriftlicher Antragsstellung im Rahmen der Einzelfallprüfung Stundungen für städtische Steuerforderungen bis 250.000,00 Euro im vereinfachten Verfahren bis längstens 30.06.2022 zu gewähren.

Finanzielle Auswirkung:

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag: keiner, da lediglich Billigkeitsmaßnahme

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja / Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja / Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja / Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja / Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja / Nein

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein

Begründung: Keine Nachhaltigkeitsprüfung, da reine Billigkeitsmaßnahme.

Beteiligtes Amt/Ämter:

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.